

## **Satzung**

für den **Medcare for Poeples in Eritrea e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen

**Medcare for Poeples in Eritrea e.V.**

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins dient der Verbesserung der Hals-Nasen-Ohren-ärztlichen Grundversorgung der Bevölkerung in Eritrea (siehe hierzu Erläuterungen im Anhang).

Dies soll erreicht werden

- a) durch den Bau eines Hospitals für die Behandlung von Krankheiten auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie  
sowie
- b) durch die Förderung einer universitären Ausbildung von Studenten und praktischen Ausbildung von Fachärzten auf diesem Gebiet  
im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages, sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Grundangabe ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschließung.
5. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
7. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die auch über Beitragsbefreiungen und Zahlungsweise beschließt.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) das Kuratorium

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens 10 Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der übrige Vorstand mit Mehrheitsbeschluss eine Ersatzperson bestimmen, die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den gesetzlichen Grundsätzen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresabschlussbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, so vertritt dieses den Verein alleine.  
Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einberufen werden.
2. Für Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedarf es ebenfalls der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
5. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zu Änderungen der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - d. Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e. Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Vorstand.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e.V., Deutsche Sektion" (MSF), Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.